

Elektronische Gesundheitskarte

Die ab dem 1.1.2014 allein geltende elektronische Gesundheitskarte ist verfassungsgemäß. Zwar wehren sich seit einigen Monaten Versicherte aufgrund von datenschutzrechtlichen Bedenken vor diversen Sozialgerichten in der Republik, jedoch hat bereits das Sozialgericht Berlin entschieden, dass Versicherte verpflichtet sind für den Nachweis ihres Krankenversicherungsschutzes, wie von der Bundesregierung beschlossen, die elektronische Gesundheitskarte zu nutzen. Sowohl die Nutzungsrecht als auch die dazugehörige Speicherung diverser individueller Daten auf eben dieser Karte seien durch das überwiegende Interesse der Gemeinschaft aller Versicherten gedeckt. (SG Berlin, Beschluss vom 7.11.2013 - RS 81 KR 2176/13)